



Änderung des Schulgesetzes (Konzept Sonderpädagogik) und Änderung des Lehrpersonalgesetzes

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 1. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission hat die Vorlage des Regierungsrates betreffend Änderung des Schulgesetzes (Konzept Sonderpädagogik) und Änderung des Lehrpersonalgesetzes am 21. September und am 1. Oktober 2009 an zwei Halbtagesitzungen beraten.

An den Kommissionssitzungen nahmen der Bildungsdirektor Patrick Cotti, Gerhard Fischer, Beauftragter Sonderpädagogik, Peter Müller, Leiter des schulpsychologischen Dienstes und Gaby Schmidt, juristische Mitarbeiterin, teil. Sie erläuterten die Vorlagen und standen für Fragen und Auskünfte zur Verfügung. Das Protokoll wurde von Simone Gschwind, Sachbearbeiterin Sonderpädagogik, und von Cornelia Beck, Sachbearbeiterin soziale Einrichtungen, erstellt.

Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Vergleich mit der ersten Vorlage
3. Konzept Sonderpädagogik (KOSO) und Motion von Kantonsrätin Vreni Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum
4. Eintretensdebatte
5. Detailberatung
6. Finanzielle Auswirkungen
7. Schlussabstimmung
8. Zusammenfassung der Anträge

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat bereits mit seinem Bericht und Antrag betreffend Schulgesetz (Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat) vom 13. Mai 2008 (Vorlage Nr. 1672.1 - 12731) sowie mit seinem Zusatzbericht und Ergänzungsantrag vom 9. September 2008 (Vorlage Nr. 1672.4 - 12851) den Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat, die Abschreibung der Motion Vreni Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum (Vorlage 763.1 - 10128) sowie damit zusammenhängende Änderungen des Schulgesetzes und die erforderlichen Personalressourcen beantragt. An der Kantonsratssitzung vom 29. Januar 2009 hat der Regierungsrat diese Vorlage jedoch zurückgezogen. Mit dem nun vorliegenden Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Änderung des Schulgesetzes (Konzept Sonderpädagogik) und der Änderung des Lehrpersonalgesetzes vom 30. Juni 2009 (Vorlage 1672.8/9 - 13158/59) ist dem Anliegen des Kantonsrates, die komplexe Vorlage aufzuteilen, Rechnung getragen worden.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat wiederum eine Änderung des Schulgesetzes sowie neu eine Änderung des Lehrpersonalgesetzes. Die Gründe für diese Änderungen beruhen auf dem Rückzug der Invalidenversicherung aus der Finanzierung der Sonderschulung, dem Konzept Sonderpädagogik des Kantons Zug und teilweise auch in der Motion von Vreni

Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum. Für die damit anfallenden zusätzlichen Arbeiten beantragt der Regierungsrat beim Schulpsychologischen Dienst 3.25 Stellen und bei der Stelle für Sonderpädagogik 1.0 Stelle.

Einen Überblick über die Zahlen zur Sonderschulung im Kanton Zug im Schuljahr 2008/09 gibt Anhang 1 zu diesem Bericht.

2. Vergleich mit der ersten Vorlage

Kurz zusammengefasst ergeben sich bei einem Vergleich mit der ersten und der nun vorliegenden Vorlage des Regierungsrates folgende Unterschiede:

- Verzicht auf den Antrag betreffend Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat in dieser Vorlage und Verzicht auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen
- Verzicht auf die Änderungen des Schulgesetzes, welche keinen Zusammenhang mit der Sonderpädagogik haben
- Materielle Änderungen im Schulgesetz und eine Neuerung im Lehrpersonalgesetz
- Keine Änderungen bzgl. der Motion Vreni Wicky sowie den erforderlichen Personalressourcen beim Schulpsychologischen Dienst und der Stelle für Sonderpädagogik

In der Kommission gaben der Verzicht auf den Antrag betreffend Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat und die entsprechenden Gesetzesbestimmungen sowie der Verzicht auf die Änderungen des Schulgesetzes, welche keinen Zusammenhang mit der Sonderpädagogik haben, zu keinen Diskussionen oder Fragen Anlass.

Demgegenüber fanden im Zusammenhang mit den materiellen Änderungen im Schulgesetz und die Neuerung im Lehrpersonalgesetz in der Kommission rege Diskussionen statt und es gab Raum, um offene Fragen zu klären. Die Abschreibung der Motion Vreni Wicky gab zu keinen Diskussionen Anlass. Zu den vom Regierungsrat beantragten Stellen wurden wenige Fragen gestellt.

3. Konzept Sonderpädagogik (KOSO) und Motion Vreni Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum

a) KOSO

Gerhard Fischer, Beauftragter Sonderpädagogik, informierte über den aktuellen Stand KOSO und die nächsten Umsetzungsschritte. Er wies darauf hin, dass viele Schnittstellen zu bearbeiten sind. In Bezug auf die weiteren Schritte hielt er fest, dass in den nächsten Jahren weitere Umsetzungs- und Entwicklungsthemen anfallen werden. Als Beispiele nannte er die Überarbeitung der Richtlinien für Integrative Schulungsform, weil diese nur teilweise mit KOSO kompatibel sind und darin auch das Thema Begabungs- / Begabtenförderung abgehandelt werden soll. Die integrative Sonderschulung soll in allen Behinderungsbereichen angeboten werden. Zurzeit ist dies nur bei geistiger Behinderung sowie bei Hör-, Seh- und Körperbehinderung möglich. Hier muss geklärt werden, unter welchen Bedingungen und mit welchen Ressourcen integrative Sonderschulung möglich ist sowie in welchem Umfang die gemeindlichen Schulen dazu in der Lage sind. Die aktuellen Leistungsvereinbarungen mit den Sonderschulen laufen bis 31. Dezember 2010. Im Hinblick auf die Zeit ab 2011 sind auf Grund der bisherigen Erfahrungen die Leistungsvereinbarungen zu optimieren und mit den Sonderschulen neu zu verhandeln. Per Schuljahr 2010/11 ist eine Abteilung auf der Sekundarstufe I für verhaltensauffällige männliche

Jugendliche der Sonderschule Internat / Tagesschule Horbach (ehemals Waldschule Horbach) am provisorischen Standort altes Kantonsspital eröffnet worden.

In der darauf folgenden Diskussion wurden von den Mitgliedern der Kommission verschiedene Themen und Fragestellungen eingebracht. Auf die Frage, weshalb es noch Sonderschulen gäbe, welche nicht der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) unterstützen und somit deren Qualitätsstandards nicht erfüllen müssen, wurde erklärt, dass alle Sonderschulen im Kanton Zug IVSE anerkannt sind. Der Kanton Zug ist in diesem Fall auch für die Qualitätsprüfung verantwortlich. Auf Nachfrage wurde darauf hingewiesen, dass alle Zuger Sonderschulen in der Leistungsvereinbarung die gleiche Bestimmung betreffend Gewinnverwendung haben. Gewinne sind als Reserve aus der Leistungsvereinbarung auszuweisen und werden spätestens bei den Verhandlungen der neuen Leistungsvereinbarungen berücksichtigt. Die Vertreter der Direktion für Bildung und Kultur erklärten, dass der Unterhalt und die Abschreibungen auf gemachte Investitionen bei der Berechnung der Pauschalen berücksichtigt werden. Würde jedoch von einer Sonderschule im Kanton Zug ein Gesuch um Mitfinanzierung oder Finanzierung eines Neubaus eingereicht, bedarf es dazu eines Beschlusses des Kantonsrates. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass Leistungsvereinbarungen nur mit Sonderschulen im Kanton Zug abgeschlossen werden. Der Regierungsrat hat das Ziel, den Anteil der Zuger Schülerinnen und Schüler in den Sonderschulen zu reduzieren. Dazu braucht es eine Steuerung des Kantons, welche durch die Stelle für Sonderpädagogik erfolgt. Das bereits installierte einheitliche Abklärungsverfahren für die Zuweisung in eine Sonderschule ist positiv zu werten. Andere Prozesse brauchen teilweise mehr Zeit. Der Kanton muss sich zuerst ein Steuerungswissen aneignen. Das war früher alles Aufgabe der Invalidenversicherung. Die Steuerung muss ausserdem immer auch in Partnerschaft mit den gemeindlichen Schulen erfolgen. Einzelne Kommissionsmitglieder kritisierten, dass dies zu lange dauert. Sie möchten eine klarere Zuweisung der Kernkompetenzen für die einzelnen Sonderschulen und eine Reduktion der Sonderschulen im Kanton Zug. Diesbezüglich wurde jedoch auch die Meinung vertreten, dass die privaten Sonderschulen auch als Wirtschaftsfaktor zu beachten sind. Für Zuger Kinder und Jugendliche mit einer geistig oder schwer mehrfachen Behinderung wurde neu das Angebot eines "360-Tages-Internat" in der Sonderschule Hagendorn geschaffen. Bemängelt wurde, dass mit diesem Angebot eine Nachfrage generiert werde, und die Tendenz bestehe, immer mehr Kinder und Jugendliche entsprechend zuzuweisen. Von Seiten der Direktion für Bildung und Kultur wurde erläutert, dass dieses Angebot bisher für Zuger Kinder und Jugendliche nur in anderen Kantonen bestand und eine solche Zuweisung nur verfügt werde, wenn der Bedarf klar ausgewiesen ist. Im Zusammenhang mit der integrativen Sonderschulung von geistig behinderten Kindern und Jugendlichen wurde erklärt, dass das Heilpädagogische Zentrum Hagendorn und die Heilpädagogische Schule Zug die gemeindlichen Schulen unterstützen und dafür mit einer Pauschale entschädigt werden. Der Besuch einer Tagesschule eines geistig behinderten Kindes kostet rund doppelt so viel wie eine integrative Sonderschulung. Eine Übersicht zur Schülerzahlentwicklung der Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung gibt die Zusammenstellung im Anhang 2. Für hörbehinderte Kinder und Jugendliche gibt es keine Sonderschule im Kanton Zug. Bei einer integrativen Sonderschulung wird die gemeindliche Schule vom Audiopädagogischen Dienst des Heilpädagogischen Zentrums Hohenrain (LU) unterstützt.

Die Kommission gab dem Regierungsrat bei der Beratung der ersten Vorlage zum Konzept Sonderpädagogik folgende zwei Empfehlungen ab, welche im Sinne einer Optimierung zu verstehen sind:

1. Empfehlung

Das KOSO soll mit einer Auflistung der Leistungsvereinbarungen, die man in nächster Zeit abschliessen möchte, vervollständigt werden.

2. Empfehlung

Es ist sicher zu stellen, dass die integrative Sonderschulung nicht zu einem Qualitätsverlust an den gemeindlichen Schulen führt.

Gestützt auf die ausführliche Diskussion in der Kommission über das Konzept Sonderpädagogik hielten die Kommissionsmitglieder mit 12 Stimmen bei 2 Enthaltungen an diesen beiden Empfehlungen fest.

b) Motion betreffend Schulunterstützungszentrum

Die Motion von Kantonsrätin Vreni Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum wurde im Zusammenhang mit der ersten Vorlage beraten. Der Antrag des Regierungsrates, diese Motion als erledigt abzuschreiben, war bereits im Zusammenhang mit den Beratungen der ersten Vorlage unbestritten. Daran hat auch die Beratung der zweiten Vorlage in der Kommission nichts geändert. Zudem sah die vorliegende Vorlage auch diesbezüglich keine Neuerungen vor.

4. Eintretensdebatte

Die Kommission trat einstimmig und ohne entsprechende Wortmeldungen auf die Vorlage ein.

5. Detailberatung

Im Rahmen der Detailberatungen wurden einige Anträge gestellt. Soweit nachfolgend keine Ausführungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen wiedergegeben werden, wurde der regierungsrätliche Gesetzestext einstimmig übernommen.

a) Schulgesetz

Gaby Schmidt erläuterte die Änderungen des Schulgesetzes, welche vom Regierungsrat mit dieser Vorlage beantragt werden. Sie wies dabei darauf hin, dass es sich bei den meisten Änderungen um Präzisierungen bzw. Ergänzungen handelt. Neu ist jedoch die integrative Sonderschulung bzgl. Voraussetzungen und Verfahren in einem eigenen Paragraphen geregelt. Damit soll jedoch keineswegs der integrativen Sonderschulung ein höherer Stellenwert eingeräumt werden. Es geht vielmehr darum, das bestehende Verfahren abzubilden. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine integrative Sonderschulung. Auch die Talentförderung ist neu in einem separaten Paragraphen geregelt, weil es sich nicht um eine sonderpädagogische Massnahme handelt. Sport- und kunstbegabte Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I bedürfen organisatorischen Anpassungen im Schulalltag, damit sie Sport, Kunst und Schule gut vereinbaren können.

Eine Zusammenstellung über die vom Regierungsrat beantragten Änderungen des Schulgesetzes und des Lehrpersonalgesetzes findet sich im Anhang 3 dieses Berichts.

§ 33 Abs. 1 (Konzept Sonderpädagogik)

Zu § 33 Abs. 1 wurde der folgende Antrag gestellt:

Der Kantonsrat erlässt auf Antrag des Bildungsrates ein Konzept Sonderpädagogik.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der wichtige Stellenwert der Sonderpädagogik den Erlass durch den Kantonsrat bedinge. Es könne so politisch Einfluss genommen werden, in dem beispielsweise beschlossen werde, dass geistig behinderte Kinder nicht in die Regelklassen integriert werden. Zudem könne den Ängsten der Bevölkerung besser Rechnung getragen werden. Demgegenüber wurde argumentiert, dass der Bildungsrat gestützt auf § 65 Abs. 2 des Schulgesetzes für strategische Entscheide zuständig ist und er diese Aufgabe sehr gut wahrnimmt.

Dieser Antrag wurde mit 3:7 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

§ 33^{bis} Abs. 4 (Besondere Förderung)

In § 33^{bis} Abs. 4 beschloss die Kommission einstimmig und diskussionslos eine redaktionelle Änderung. Anstelle des Begriffs "Klassenlehrer" wird "Klassenlehrperson" verwendet.

§ 33^{bis} Abs. 4 lautet somit wie folgt: Über die besondere Förderung entscheidet der Rektor nach Anhören der Erziehungsberechtigten, **der Klassenlehrperson** und des schulischen Heilpädagogen. Bei der Anordnung von laufbahnbestimmenden Massnahmen für einen Schüler entscheidet er aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.

§ 34^{bis} Abs. 1 (Integrative Sonderschulung)

Ein Kommissionsmitglied beantragte in § 34^{bis} Abs. 1 folgende Ergänzung am Schluss des letzten Satzes:, solange die schulische Qualität in der Regelklasse erhalten bleibt.

Der Antragsteller führte zu diesem Zusatz aus, dass die Integration nur soweit gehen könne, solange die Qualität in der Klasse erhalten bleibe. Es könne nicht sein, dass die ganze Klasse zurückgeworfen werde, wenn ein behindertes Kind integriert werde. Die Kommission diskutierte diesen Antrag kontrovers, wobei sich die Gegenargumente darauf stützten, dass der Bildungsrat dies mit der Formulierung in Absatz 1 "unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen" sicherstellen wollte. Der Rektor bzw. die Rektorin kenne die Gegebenheiten vor Ort, fälle den Schlussentscheid und habe das höchste Interesse, das nicht die Qualität, die anderen Kinder und/oder die Lehrperson leiden.

Der Antrag wurde mit 4:8 Stimmen abgelehnt.

§ 37^{bis} (Talentförderung in Kunst und Sport)

Auch im Zusammenhang mit der Talentförderung von besonders begabten Jugendlichen in Kunst und Sport im neuen § 37^{bis} des Schulgesetzes gab es verschiedene Standpunkte. So wurde die Meinung vertreten, dass es kaum nachvollziehbar sei, für die Kunst- und Sporttalente eigene Klassen zu führen, während ansonsten versucht werde, auch Sonderschülerinnen und Sonderschüler in Regelklassen zu integrieren. Dem gegenüber wurde festgehalten, dass es für diese Jugendliche nur mit den notwendigen organisatorischen Bedingungen möglich sei, ihren Trainings- und Übungseinheiten nachzukommen. Es wurde von der Vertreterin und den Vertretern der Direktion für Bildung und Kultur darauf hingewiesen, dass der Besuch ausserkantonaler Talentklassen gestützt auf das Regionale Schulabkommen Zentralschweiz vom 30. April 1993 und auf die Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte, welcher der Kanton Zug per 1. August 2008 beigetreten ist, vom Kanton bzw. der betreffenden Gemeinden zu finanzieren ist, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt und vom zuständigen Rektor bzw. der zuständigen Rektorin zugewiesen wird. Zu vielen Fragen gab der Ablauf und der neue Einbezug der Direktion für Bildung und Kultur bei der Mitfinanzierung dieser Schulung Anlass. Nachdem die-

se Fragen zufriedenstellend beantwortet werden konnten, wurden diesbezüglich keine Änderungsanträge gestellt.

Jedoch beschloss die Kommission einstimmig folgende Präzisierung von § 37^{bis} Abs. 1:
Die Gemeinden sorgen dafür, dass besonders begabte Jugendliche **der Sekundarstufe I** zur Vorbereitung auf eine Laufbahn im musischen Bereich oder auf den Spitzensport im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung Schulen mit angepassten schulorganisatorischen Bedingungen besuchen können.

b) Lehrpersonalgesetz

Gaby Schmidt wies in ihren Erläuterungen betreffend der Änderung des Lehrpersonalgesetzes darauf hin, dass § 6^{ter} Abs. 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes, welcher für Klassenlehrpersonen pro geistig behindertes Kind in ihrer Klasse eine Entlastung von 45 Minuten vom Unterricht vorsieht, eine neue Bestimmung ist.

§ 6^{ter} Abs. 4 (Entlastung Klassenlehrperson)

Dieser vom Regierungsrat neu beantragte Absatz wurde kontrovers diskutiert. Es wurde einerseits darauf hingewiesen, dass nicht in jedem Fall diese anfallenden Arbeiten von der Klassenlehrperson geleistet werden. Insbesondere auf der Sekundarstufe I sei die Entlastung der Klassenlehrpersonen im Zusammenhang mit der Reorganisation dieser Schulstufe noch einmal zu thematisieren und allenfalls Änderungen vorzunehmen. Andererseits wurde die Frage gestellt, ob eine solche Entlastung für die Klassenlehrpersonen überhaupt nötig sei.

Zu § 6^{ter} Abs. 4 wurde der folgende Änderungsantrag gestellt: Für Arbeiten die sich aus der integrativen Sonderschulung geistig behinderter Kinder in einer Klasse ergeben, kann die Klassenlehrperson auf der Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe I 45 Minuten pro Schulwoche als Unterrichtszeit anrechnen. (Rest unverändert).

Der Antrag wurde unter anderem damit begründet, dass eine Lehrperson, wenn in ihrer Klasse geistig behinderte Kinder integriert werden, nur ein Mal entlastet werden soll. Dies sei auch eine Sicherheit, dass nicht zu viele geistig behinderte Kinder einer Klasse zugewiesen würden, sondern dass es bei einem Kind pro Klasse bleibe. Klassenlehrpersonen seien zudem für die Büroarbeit bereits entlastet. Ausserdem gebe es für die Betreuung dieser Kinder eine grosse Zahl heilpädagogischer Lektionen. Demgegenüber wurde ausgeführt, dass es sich nicht um eine Entlastung der Klassenlehrperson handle, sondern diese Zeit für andere Aufgaben, welche die Klassenlehrperson im Zusammenhang mit der integrativen Sonderschulung zu erledigen habe, eingesetzt werde. Damit werde auch dem Anliegen der Kommission betreffend Qualitätssicherung Rechnung getragen. Es wurde weiter argumentiert, dass anstelle der Entlastung der Lehrpersonen auch die Verkleinerung der Klassengrössen eine Möglichkeit wäre.

Dem Antrag wurde mit 7:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

§ 6^{ter} Abs. 4 lautet wie folgt:

Für Arbeiten die sich aus der integrativen Sonderschulung **geistig behinderter Kinder** in einer Klasse ergeben, kann die Klassenlehrperson. An den sich daraus ergebenden Mehrkosten beteiligt sich der Kanton zu 50 %, wenn er die integrative Sonderschulung gemäss § 34^{bis} Abs. 3 des Schulgesetzes mitfinanziert. Die Mehrkosten berechnen sich aufgrund der durchschnittlichen Lohnkosten der Lehrperson auf der entsprechenden Stufe.

c) Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 - 2011

Patrick Cotti erläuterte den Bedarf an zusätzlichen Stellen für die Stelle für Sonderpädagogik (1,0) und für den Schulpsychologischen Dienst (3,25). Er hielt fest, dass die anfallenden Arbei-

ten mit den jetzigen Personalressourcen nicht erledigt werden können. Deshalb sind einerseits Arbeiten zurückgestellt worden, wie z.B. Controlling, Grundlagenbearbeitung für weitere integrative Sonderschulung, Erarbeitung der ISF-Richtlinien, Erarbeitung von Förderungsinstrumente für die gemeindlichen Schulen, Beantwortung von Rechtsfragen. Andererseits sind Ressourcen durch das Generalsekretariat zu Verfügung gestellt worden, vor allem im juristischen Bereich, obwohl die Direktion für Bildung und Kultur gesamthaft nur über 0.5 Stellen für juristische Sachbearbeitung verfüge. Zudem wurden sowohl bei der Stelle für Sonderpädagogik wie auch beim Schulpsychologischen Dienst Aushilfspersonal befristet angestellt.

Im Zusammenhang mit der beantragten Stelle für die Stelle für Sonderpädagogik konnte erklärt werden, dass die Stelle für Sonderpädagogik für die Rechnungsstellung verantwortlich ist. Dazu gehört auch die Prüfung der Rechnungen.

Die Kommission hatte wenig Fragen zu den beantragten Stellen beim Schulpsychologischen Dienst. Sie diskutierte jedoch die Finanzierung der Abklärung von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern an den Berufsschulen (Sekundarstufe II). Gestützt auf die Berufsfachschulverordnung ist das Lehrortsprinzip massgebend, das heisst, die Abklärungskosten trägt der Kanton, in welchem der Lehrvertrag für den betreffenden Schüler bzw. die betreffende Schülerin ausgestellt wird. Im Moment lässt die Volkswirtschaftsdirektion diese Abklärungen durch Private vornehmen.

Der Bildungsdirektor hielt auf eine entsprechende Frage hin fest, dass im Zusammenhang mit einem allfälligen Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat keine zusätzlichen Stellen beantragt werden.

Ein Kommissionsmitglied beantragte, es seien die zusätzlich beantragten 3.25 Stellen für den Schulpsychologischen Dienst und die eine Stelle für die Stelle für Sonderpädagogik zu bewilligen, wobei 0.5 Personalstellen bei der Stelle für Sonderpädagogik auf drei Jahre zu befristen sei.

Dieser Antrag wurde mit 5:7 Stimmen abgelehnt.

6. Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung wurde der Vorlage mit 10:0 bei 2 Enthaltungen mit den von der Kommission beschlossenen Änderungen zugestimmt.

7. Finanzielle Auswirkungen

Gestützt auf die von der Kommission vorgeschlagene Änderung von § 6^{ter} Abs. 4 des Lehrbesoldungsgesetzes (Entlastung Klassenlehrperson nicht pro geistig-behindertes Kind in einer Klasse) ist für den Kanton im Vergleich zum Bericht und Antrag des Regierungsrates mit einer Einsparungen zu rechnen. Im Kanton Zug werden zurzeit nur in einer Klasse zwei geistig behinderte Kinder integrativ sondergeschult. Geht man davon aus, dass in einer bis max. drei Klassen eines Kindergartens bzw. einer Primarschule im Kanton Zug zwei geistig behinderte Kinder integrativ sondergeschult werden, ergibt dies eine jährlich Reduktion von max. 6'300 Franken (3 x den Kantonsbeitrag von Fr. 2'100.--).

8. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht beantragt Ihnen die Kommission:

- 8.1 Es sei auf die Vorlage 1672.8/9 - 13158/59 einzutreten und ihr in der Fassung der vorberatenden Kommission zuzustimmen.
- 8.2 Es seien die zusätzlich beantragten 3.25 Stellen für den Schulpsychologischen Dienst und die 1.0 Stelle für die Stelle für Sonderpädagogik zu bewilligen.
- 8.3 Die Motion von Kantonsrätin Vreni Wicki betreffend Schulunterstützungszentrum (Vorlage Nr. 763.1 - 10128) sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, 1. Oktober 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Werner Villiger

Beilage:

- Anhang 1: Sonderschulung
- Anhang 2: Schülerzahlentwicklung
- Anhang 3: Änderungen des Schulgesetzes und des Lehrpersonalgesetzes
- Synopse

Kommissionsmitglieder:

Villiger Werner, Zug, Präsident
Balsiger Rudolf, Zug
Dübendorfer Christen Maja, Baar
Gaier Beatrice, Steinhausen
Hotz Silvan, Baar
Huber Keiser Christina, Cham
Lustenberger-Seitz Anna, Baar
Meienberg Eugen, Steinhausen

Pfister Martin, Baar
Robadey Heidi, Unterägeri
Strub Barbara, Oberägeri
Töndury Regula, Zug
Wicky Vreni, Zug
Winiger Erwina, Cham
Zoppi Franz, Risch